

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/7/14 3Ob51/93, 3Ob163/02w, 3Ob111/03z, 3Ob206/15p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.07.1993

Norm

EO §35 A

Rechtssatz

Beendet ist eine Exekution, wenn sie durch Vollzugsmaßnahmen zum vollen Erfolg geführt, der Gläubiger bei der Forderungsexekution demnach durch Zahlung des Drittshuldners volle Befriedigung erlangt hat; dem kann nicht gleichgestellt werden, dass die Exekution wegen Austrittes des Verpflichteten aus dem Dienstverhältnis oder wegen Beendigung des Leistungsanspruches ins Leere geht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 51/93

Entscheidungstext OGH 14.07.1993 3 Ob 51/93

- 3 Ob 163/02w

Entscheidungstext OGH 28.11.2002 3 Ob 163/02w

Auch; Beisatz: Oder dass das Einkommen des Verpflichteten das Existenzminimum nicht erreicht. In diesem Fall würde sich das Pfandrecht nach § 299 EO auch auf ein im Falle einer Erhöhung erzieltes Einkommen erstrecken, ja sogar auch auf erst nach einer nicht mehr als sechs Monate dauernden Unterbrechung des Dienstverhältnisses künftig entstehende Forderungen gegen den Drittshuldner. Damit hat der Verpflichtete zweifellos ein rechtliches Interesse, die Oppositionsklage einzubringen, die bei gänzlichem Obsiegen zur völligen Einstellung der Exekution führen müsste. (T1)

- 3 Ob 111/03z

Entscheidungstext OGH 25.02.2004 3 Ob 111/03z

Auch; nur: Beendet ist eine Exekution, wenn sie durch Vollzugsmaßnahmen zum vollen Erfolg geführt, der Gläubiger bei der Forderungsexekution demnach durch Zahlung des Drittshuldners volle Befriedigung erlangt hat. (T2)

- 3 Ob 206/15p

Entscheidungstext OGH 16.12.2015 3 Ob 206/15p

Auch; Beisatz: Das gilt auch für die zwangsweise Pfandrechtsbegründung, wenn die Tilgung der betriebenen Forderung im Zuge eines parallel geführten Exekutionsverfahrens erfolgte. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0012385

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at